

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlegung des Sterzelbaches im Zuge des Neubaus des Betriebsgeländes II der Stadtwerk Haßfurt GmbH

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Norbert Zösch, hat beim Landratsamt Haßberge die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Verlegung des Sterzelbaches auf Fl. Nr. 3400/66 bzw. 3400/6, Gemarkung Haßfurt, beantragt. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 3400/66 soll ein neues Betriebsgelände entstehen. Nachdem der Sterzelbach derzeit direkt zwischen Baufeld und Straße verläuft, stellt dieser eine Behinderung in der Planung dar, weil so eine Trennung zwischen Baufeld und Straße besteht und keine direkte Zufahrtsmöglichkeit gegeben ist. Nachdem auf dem Betriebsgelände unter anderem auch eine Wasserstoff- bzw. Erdgastankstelle errichtet werden soll, sind besonders großzügige Zufahrtsmöglichkeiten notwendig (z. B. auch für Busse), weshalb die bisherige Planung über die Herstellung einer einfachen Überfahrt mittels Einbau eines Rechteckprofils verworfen und anstelle dessen nun die Verlegung des Baches an die nordwestliche Grundstücksseite mit naturnaher Gestaltung geplant ist. So wird eine mehrere Meter lange Verrohrung umgangen.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei dem Vorhaben wird ein Schutzkriterium nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt (2.3.8 Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Haßfurt – Zone III).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der starken Vorbelastung des Sterzelbaches stellt die Verlegung auf die andere Grundstücksseite keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Vielmehr wird dadurch eine Verbesserung der Gewässerökologie erreicht, da die derzeit vorhandene Sohlbefestigung

entfällt und der Gewässerverlauf durch Aufweitungen und Verengungen so strukturiert wird, dass unterschiedliche Strömungen und Fließgeschwindigkeiten entstehen. Durch Störsteine wird dieser Effekt zusätzlich verstärkt und es werden Unterstände für Kleinstlebewesen und Fische geschaffen. Zwar wird der Gewässerverlauf aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Gesamten relativ geradlinig verlaufen, im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird aber durch die inhomogen profilierte Gewässersohle trotzdem eine Aufwertung erreicht. Um einen naturtypischen Gewässersaum zu erzielen, wurde darüber hinaus eine Buhne mit Flachwasserbereich eingeplant. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Haßfurt sind nicht zu befürchten, da das Vorhaben zumal nur teilweise im Schutzgebiet liegt und die geplanten Maßnahmen keine Punkte enthalten, die eine ernste Gefährdung des Grundwassers darstellen könnten.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 10.06.2021, Az. 40252/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 10.06.2021

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck